OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606467/9/JP

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Dezember 2023, GZ: BHBR/923040026682/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Dezember 2023 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, weil er am 15. August 2023 um 23:30 Uhr in C__, B148 Str.km 35,167, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen H (D) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt infolge einer akuten polymorphen psychotischen Episode unzurechnungsfähig gewesen sei.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Beschluss vom 14. März 2024 bestellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Prim. Dr. D__ LL.M. zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie und ersuchte den Sachverständigen, ein Gutachten zu der Frage zu erstellen, ob der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt in der Lage war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Das mit 8. Mai 2024 datierte und am 10. Juni 2024 beim Gericht eingelangte Gutachten wurde den Parteien zur Stellungnahme übermittelt. Die Parteien nutzten die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15. August 2023 um 23:30 Uhr in C__, B148, Str.km 35,167, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen H (D) und verursachte in suizidaler Absicht einen Verkehrsunfall. Vor Antritt der Fahrt hat der

Beschwerdeführer Alkohol konsumiert. Eine Testung auf den Alkoholgehalt seiner Atemluft konnte erst sechs Stunden nach dem Unfall durchgeführt werden und ergab einen Wert von 0,14 mg/l. E__ auf den Tatzeitpunkt resultiert daraus ein Wert von 0,48 mg/l Alkohol in der Atemluft. Der Beschwerdeführer wurde nach seinem Auffinden und Beendigung der Amtshandlung in das Krankenhaus F__ in G__, Klinik für psychische Gesundheit, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, verbracht und dort untergebracht. Aus dem Arztbrief geht die Diagnose einer akuten polymorph-psychotischen Störung hervor, wobei im weiteren Verlauf bei Bewertung des Längsschnittverlaufes die Diagnose der paranoiden Schizophrenie gestellt wurde.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellte nichtamtliche Sachverständige für den Bereich Psychiatrie führt in seinem Gutachten vom 8. Mai 2024 aus, dass der Beschwerdeführer an der Erkrankung der paranoiden Schizophrenie leidet, erstmals diagnostiziert im Sommer 2023. Aufgrund der gestellten Diagnosen - akute polymorph-psychotische Störung zum Tatzeitpunkt, wobei im weiteren Verlauf bei Bewertung des Längsschnittverlaufes die Diagnose der paranoiden Schizophrenie gestellt wurde – ist nach der Ansicht des Sachverständigen davon auszugehen, dass die klinische Symptomatik im Rahmen des hier gegenständlichen Vorfalls im Zusammenhang mit den Denkstörungen bei bis dahin unbehandelter paranoider Schizophrenie standen. Beim Beschwerdeführer lag eine akute psychotische Symptomatik vor, die dazu geführt hat, dass der Beschwerdeführer Handlungen tätigte, deren Folgen er nicht abschätzen konnte. Laut psychiatrischem Gutachten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Deliktes aufgrund psychotischer Denkinhalte nicht in der Lage war, das mögliche Unrecht seiner Handlung erkennen zu können, die Diskretionsfähigkeit daher nicht vorlag und er auch krankheitsbedingt nicht in der Lage war, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Es war daher auch die Dispositionsfähigkeit nicht adäquat vorhanden. Es ist von einer Zurechnungsunfähigkeit des Beschwerdeführers zum Deliktszeitpunkt auszugehen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie vom 8. Mai 2024.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Zur Zurechnungsfähigkeit normiert § 3 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), dass nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

3.2. Das Gutachten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellten nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie vom 8. Mai 2024 hat ergeben, dass der Beschwerdeführer zur Zeit der Tat krankheitsbedingt unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar